

Faktenblatt zur steuerlichen Rechtslage rund um Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Bei diesem Faktenblatt handelt es sich um eine zusammenfassende und nicht abschließende Darstellung steuerlicher Aspekte im Hinblick auf PV-Anlagen. Die steuerliche Behandlung kann im Einzelfall von dieser Darstellung abweichen. Wir empfehlen die Konsultation eines steuerlichen Beraters oder des Finanzamtes, um die besondere individuelle steuerliche Situation angemessen zu berücksichtigen.

Einstieg

PV-Anlagen werden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) gefördert. Die Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Stromnetz gegen eine Vergütung stellt eine unternehmerische Tätigkeit dar.

Unternehmerische Tätigkeit:

- ✓ Wird ein Teil des erzeugten Solarstroms an den Netzbetreiber verkauft, liegt aus steuerlicher Sicht grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit vor
- ✓ Die Aufnahme dieser unternehmerischen Tätigkeit hat der PV-Anlagenbetreiber seinem örtlich zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats anzuzeigen
- ✓ Der PV-Anlagenbetreiber erhält vom Finanzamt einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, in welchem die persönlichen Daten, die Art und die voraussichtliche Höhe der Einnahmen bzw. des erwarteten Gewinns einzutragen ist
- ✓ Auf dieser Basis prüft das Finanzamt, ob Steuervorauszahlungen zu leisten und welche Steuererklärungen bzw. Voranmeldungen abzugeben sind

Umsatzsteuer:

- ✓ Umsätze aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage unterliegen grundsätzlich der Umsatzsteuer
- ✓ Entscheidenden Einfluss auf die Umsatzbesteuerung hat die vom PV-Anlagenbetreiber gewählte Besteuerungsform
- ✓ Neben dem Finanzamt benötigt auch der Netzbetreiber die Information der gewählten Besteuerungsform, um gegenüber dem PV-Anlagenbetreiber korrekt abrechnen zu können

Im Folgenden werden die Wahlmöglichkeiten der Besteuerungsform vorgestellt:

Möglichkeit 1: Regelbesteuerung

Unternehmensvermögen

- ✓ Werden mindestens 10 % des erzeugten Solarstroms in das öffentliche Stromnetz eingespeist, hat der PV-Anlagenbetreiber ein **Zuordnungswahlrecht**; er kann die PV-Anlage ganz, teilweise oder gar nicht seinem Unternehmen zuordnen
- ✓ Ordnet er die Anlage dem Unternehmen vollständig zu, hat er zwar den vollen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- und Unterhaltskosten, den privat verbrauchten Solarstrom muss er aber in Form einer unentgeltlichen Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr.1 UStG der Besteuerung unterwerfen (Umsatzsteuer auf den selbst verbrauchten Solarstrom)
- ✓ Bemessungsgrundlage der unentgeltlichen Wertabgabe ist nach dem § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG der Einkaufspreis im Zeitpunkt des Umsatzes. Bezieht der PV-Anlagenbetreiber von einem Energieversorger zusätzlichen Strom zur vollständigen Deckung seines Haushaltsstrombedarfs, ist dessen Preis als fiktiver Einkaufspreis anzusetzen (beispielhafte Berechnung s.u.*)
- ✓ Die gesamte PV-Anlage stellt einen einheitlichen Gegenstand dar. Wird ein Batteriesystem (Stromspeicher)
 - a) zusammen mit der PV-Anlage erworben, gehört dieses zum einheitlichen Gegenstand PV-Anlage: Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten des Stromspeichers ist zulässig
 - b) separat zur PV-Anlage erworben, liegt umsatzsteuerlich ein eigenständiges Zuordnungsobjekt vor: Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten des Stromspeichers ist nicht zulässig, wenn der gespeicherte Solarstrom zu weniger als 10 % für unternehmerische Zwecke verbraucht wird (weniger als 10 % des gespeicherten Solarstroms werden in das öffentliche Stromnetz eingespeist)

*Beispielhafte Berechnung der unentgeltlichen Wertabgabe

Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 19. September 2014 ist der Einkaufspreis für Strom aus dem Netz einschließlich einer ggf. zu zahlenden Grundgebühr als Bemessungsgrundlage der unentgeltlichen Wertabgabe anzusetzen.

Annahmen: Gesamtstromverbrauch 5.000 kWh, Arbeitspreis Stromtarif 22,50 ct/kWh netto, monatliche Grundgebühr 7,50 € netto, Eigenverbrauch Solarstrom 1.500 kWh

- ✓ Berechnung Einkaufspreis (Bemessungsgrundlage): $22,50 \text{ ct/kWh} + (7,50 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} / 5.000 \text{ kWh}) = 22,50 \text{ ct/kWh} + 1,80 \text{ ct/kWh} = 24,30 \text{ ct/kWh}$
- ✓ Unentgeltliche Wertabgabe: $1.500 \text{ kWh} \times 24,30 \text{ ct/kWh} = 364,50 \text{ €}$
- ✓ Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgabe: $364,50 \text{ €} \times 19 \% = 69,26 \text{ €}$

Hinweis: In der im BMF-Schreiben beispielhaften Berechnung wird die Grundgebühr voll auf den eigenverbrauchten Solarstrom umgelegt. Das BMF hat inzwischen bestätigt, dass eine Aufteilung der Grundgebühr auf den Eigenverbrauch und den zugekauften Strom korrekt sei. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die Berechnungsmethode in ihrem ausführlichen Ratgeber „Hilfe zu Photovoltaikanlagen“ aufgenommen (www.lfst.bayern.de).

Das Finanzamt

- ✓ erstattet die Vorsteuer aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (Umsatzsteuer i.H. von derzeit 19 % auf den Kaufpreis der PV-Anlage inkl. Batteriespeicher)
- ✓ erstattet die dem PV-Anlagenbetreiber von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer (z.B. Wartung, Reparaturen, Versicherung etc.)

Hinweis: Das Finanzamt gewährt den Vorsteuerabzug nur, wenn der Auftraggeber und Rechnungsempfänger für die PV-Anlage mit dem Vertragspartner des Netzbetreibers identisch ist und die Rechnungen alle erforderlichen Pflichtangaben enthalten.

Der PV-Anlagenbetreiber

- ✓ muss die vollständige Zuordnung der PV-Anlage zum Unternehmen eindeutig und zeitnah gegenüber dem Finanzamt dokumentieren (bis zum 31.5. des Folgejahres)
- ✓ wird steuerlich wie jeder andere Unternehmer behandelt
- ✓ ist verpflichtet,
 - Umsatzsteuer-Voranmeldungen (im 1. und 2. Betriebsjahr monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats) elektronisch beim Finanzamt einzureichen und gleichzeitig die von ihm berechnete Steuervorauszahlung zu entrichten
 - jährlich bis zum 31.5. des Folgejahres eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung an das Finanzamt elektronisch zu übermitteln, in dem die Daten der Voranmeldungen zusammengefasst und ggf. darin noch nicht enthaltene Umsätze und Vorsteuern korrigierend aufgenommen werden
- ✓ ist mindestens 5 Jahre an die Regelbesteuerung gebunden, danach ist ein Wechsel zur Kleinunternehmerregelung möglich

Möglichkeit 2: Kleinunternehmerregelung

Der PV-Anlagenbetreiber kann die Kleinunternehmerregelung wählen, wenn die Umsätze im Gründungsjahr bzw. im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 17.500 € betragen und im laufenden Jahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden:

- ✓ Die Umsatzsteuer aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der PV-Anlage sowie aus den Eingangsrechnungen (z. B. Wartung, Reparaturen, Versicherung etc.) kann beim Finanzamt nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden
- ✓ Die ausgezahlte Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber erfolgt ohne gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer
- ✓ Der privat selbstverbrauchte Solarstrom ist nicht in Form einer unentgeltlichen Wertabgabe der Besteuerung unterworfen
- ✓ Der PV-Anlagenbetreiber ist von der Umsatzsteuer-Voranmeldung sowie der Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt befreit
- ✓ Die Gewinnermittlung erfolgt über eine Einnahme-Überschuss-Rechnung
- ✓ Der PV-Anlagenbetreiber kann die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (brutto) der PV-Anlage abschreiben

Einkommensteuer

- ✓ Der durch die PV-Anlage entstehende Gewinn oder Verlust zählt grundsätzlich zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 Einkommensteuergesetz – EstG)
- ✓ Die Höhe der Einkommensteuer richtet sich nach den persönlichen Einkommensverhältnissen des PV-Anlagenbetreibers

Gewinnermittlung

- ✓ Für die Gewinnermittlung wird eine Einnahme-Überschuss-Rechnung aufgestellt
- ✓ Die Differenz aus allen im Kalenderjahr zugeflossenen Betriebseinnahmen und abgeflossenen Betriebsausgaben ergeben den Gewinn

Betriebseinnahmen:

- Ausgezahlte Einspeisevergütung durch den Netzbetreiber zzgl. Umsatzsteuer
- Selbstverbraucher Solarstrom zzgl. Umsatzsteuer

Betriebsausgaben:

- Laufende Kosten (z.B. Betriebs- und Wartungskosten, Versicherungen, Darlehenszinsen, Abschreibung)
- Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt (Differenz aus vereinnahmter Umsatzsteuer und Umsatzsteuerbeträgen (Vorsteuer), die dem Unternehmer im Zusammenhang mit der PV-Anlage gesondert in Rechnung gestellt worden sind)

Gewerbsteuer

- ✓ Der PV-Anlagenbetreiber ist verpflichtet, dem Finanzamt die gewerbliche Tätigkeit nach § 138 AO anzuzeigen
- ✓ Ob eine Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung erforderlich ist, ist mit der zuständigen Gemeindeverwaltung im Einzelfall abzustimmen. Gewerbsteuer aus einer gewerblichen Tätigkeit fällt erst bei einem Gewinn von mehr als 24.500 € im Jahr an

Steuerabzug bei Bauleistungen, sofern der Nettopreis der Bauleistung 5.000 € p.a. übersteigt

Zur Vermeidung eines Steuerabzugs im Rahmen der Errichtung der Photovoltaikanlage muss sich der Anlageneigentümer vom leistenden Unternehmer eine sog. Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG vorlegen lassen. Andernfalls ist ein Steuerabzug i.H. von 15 % für Rechnung des Leistenden vorzunehmen und beim Finanzamt anzumelden.

Rechtsstand: Februar 2017

Quellenangaben:

Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 19. September 2014: „Umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Photovoltaik- und KWK-Anlagen Abschaffung des Eigenverbrauchsbonus nach § 33 Abs. 2 EEG durch die EEG-Novelle zur Photovoltaik 2012; BFH-Urteil vom 12. Dezember 2012, XI R 3/10“:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2014-09-19-USt-Photovoltaik-KWK-Anlagen.html

Ratgeber des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg: „Steuerliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und Betrieb einer Photovoltaikanlage – Der aktuelle Tipp, Stand Februar 2016“: https://fm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-fm/intern/Publikationen/AT_Photovoltaik_2016.pdf

Ratgeber des Bayerischen Landesamtes für Steuern: „Hilfe zu Photovoltaikanlagen, Stand August 2015“:

http://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Photovoltaikanlagen/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x

Es handelt sich um eine zusammenfassende und nicht abschließende Darstellung steuerlicher Aspekte im Hinblick auf PV-Anlagen. Die steuerliche Behandlung kann im Einzelfall von dieser Darstellung abweichen. Wir empfehlen die Konsultation eines steuerlichen Beraters oder des Finanzamtes, um die besondere individuelle steuerliche Situation angemessen zu berücksichtigen.